

QUALITÄT IM RAHMEN DER BEDARFSPLANUNG FÜR DEN GANZTAGS - RECHTSANSPRUCH

Input im Rahmen der IFP Online - Fachveranstaltung „Qualität im Ganzttag“ am 01.02.2024
Referentin : Lisa Konrad – Lohner (ZBFS – BLJA, Jugendhilfeplanung)

Fokus dieses Inputs

Woraus lässt sich der Auftrag „Die Qualität in den Blick nehmen“ für die Bedarfsplanung ableiten?

- Übersicht über den (gesetzlichen) Auftrag der Jugendhilfeplanung
- Zusammenwirken Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung
- Qualitätsentwicklung als Aufgabe der Verantwortungsgemeinschaft

Nicht im Fokus:

- „Wie“
- Pädagogische Qualität (einschließlich Qualifikation der Fachkräfte).

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder

Regelungsinhalte GaFöG - Eckpunkte:

- Anspruch von Montag bis Freitag in Unterrichts- und Ferienwochen.
- Acht Stunden täglich (Schulzeiten können hinzugezählt werden).
- Angebote unter Schulaufsicht sind rechtsanspruchserfüllend.
- Einführung aufwachsend ab 2026/2027; erst ab dem Schuljahr 2029/2030 sind alle Jahrgangsstufen umfasst
- keine Möglichkeit, die Ferienbetreuung landesrechtlich auszuklammern.
Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln

Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder

Die wichtigsten Änderungen im SGB VIII durch das GaFöG

- Neue statistische Erhebungsmerkmale seit 1. Juli 2022 (Erster Stichtag 1. März 2024)
- Neuregelung § 24 Abs. 4 SGB VIII ab 1. August 2026
 - Die allgemeinen Vorschriften des SGB VIII (§§ 1 – 10b) greifen.
 - Für die Bedarfsplanung greifen die Regelungen des § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung)

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder

Ganztags meint mehr als Betreuung und findet nicht ausschließlich an der Schule statt.

Gesetzesbegründung GaFöG

„Die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Förderung der Teilhabe von Kindern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sind gleichermaßen wichtige gesellschaftspolitische Ziele“

➤ **Trias „Bildung, Erziehung, Betreuung“**



Gesetzliche und theoretische Grundlagen

Allgemeine Vorschriften des SGB VIII

§ 1 als Generalklausel und Leitnorm

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung

Rechtsgrundlagen für die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich der Bedarfsplanung :

- Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)
- Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Eine ausführliche Darstellung finden Sie im Praxisleitfaden auf S. 10

<https://www.stmas.bayern.de/ganztagsbetreuung/bedarfsplanung/index.php>

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. (-)	§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausstattung
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. (-)	§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung
(1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen. (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllen. (-)	Art. 5 BayKiBiG
(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung. (-) (2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die überörtlichen Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen. *Die Planung der Plätze für Schulkinder ist zusätzlich mit der Schulaufsicht abzustimmen.	Art. 6 BayKiBiG Planungsverantwortung
Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. (-) *Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. *Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.	Art. 7 BayKiBiG Örtliche Bedarfsplanung
(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Einvernehmen mit der Gemeinde die Schaffung der notwendigen Plätze zu planen. (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, wirken die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden bei der Planung, der Finanzierung und dem Betrieb überörtlicher Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten.	Art. 8 BayKiBiG Überörtliches Planungsverfahren
(4) Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an den entsprechenden Förderschulen schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form (gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden. (-) *Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. (-)	Art. 6 BayEUG Gliederung des Schulwesens

Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung

Verantwortungsgemeinschaft und Zusammenarbeit

- Öffentlicher Träger der Jugendhilfe (i.d.R. vertreten durch das Jugendamt)
- Verantwortliche der örtlichen Bedarfsplanung (gemäß Art. 7 BayKiBiG) und Sachaufwandsträger (in beiden Fällen Gemeinde/kreisfreie Stadt)
- Schule (Staatliches Schulamt und Schule vor Ort)

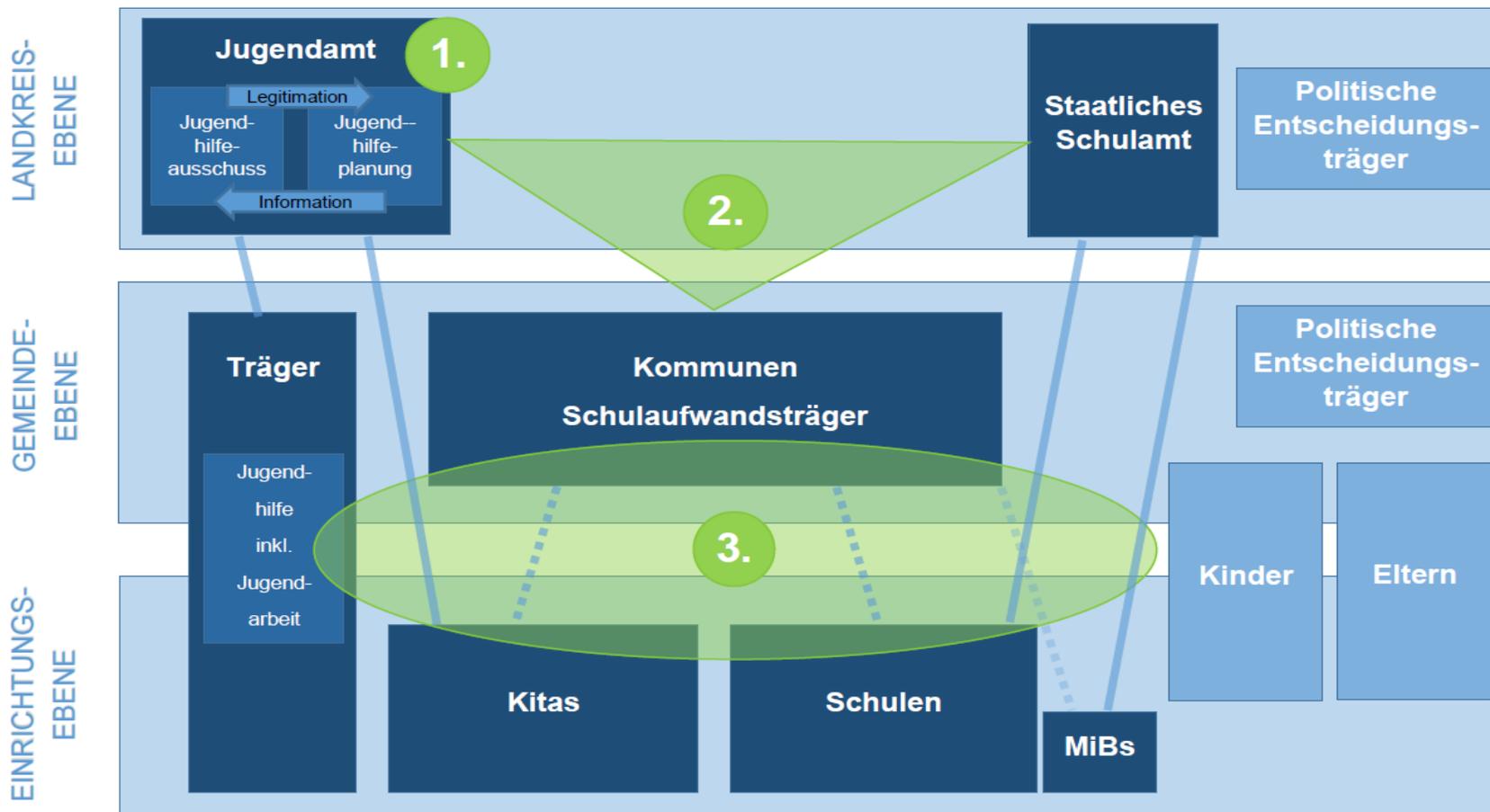
In Landkreisen gilt: Welche Form der Kooperation zwischen den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewählt wird, ist vor Ort zu entscheiden. Es gibt nicht die auf alle Kommunen gleichermaßen passende Form der Kooperation.

Eine ausführliche Darstellung befindet sich im Praxisleitfaden ab Seite 8





Planungsstruktur



Kita = Kindertageseinrichtung, MiB = Mittagsbetreuung

Gesetzliche und theoretische Grundlagen

Jugendhilfeplanung als System von innerhalb der Organisation zu erledigenden Aufgaben

Jugendhilfeplanung ist keine abschließbare Aufgabe, sondern:

- ein Prozess.
- Eine kontinuierliche Aufgabe.

Klärungsanliegen dieses Prozesses:

- Stimmen „Anspruch und Wirklichkeit“ überein?
- Sind die Angebote ausreichend?
- Sind sie bedarfsgerecht?
- Entsprechen sie den Standards einer zeitgemäßen Jugendhilfe?

Vgl.: Tammen 2022, in: Münder et al., Frankfurter Kommentar-SGB VIII, §80 Rn 13

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

„Jede Planung hat mindestens die in Abs. 2 genannten Kriterien nachvollziehbar zu berücksichtigen, weil sonst die nach § 80 vorgegebenen Planungsverpflichtungen nicht eingelöst werden“.

Tammen 2022, in: Münder et al., Frankfurter Kommentar-SGB VIII, §80 Rn 14

Gesetzliche und theoretische Grundlagen

KJSG: Erweiterungen/ Ergänzungen in § 80 Abs. 2 SGB VIII

- Verankerung des Leitbilds der Inklusion auch in § 80 SGB VIII, als explizit gefordertes Merkmal von Jugendhilfeleistungen.
- Sicherstellung des Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen.
- Gemeinsame Förderung von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen mit jungen Menschen ohne Behinderung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen.

Vgl.: Tammen 2022, in: Münder et al., Frankfurter Kommentar-SGB VIII, §80 Rn 15

Gesetzliche und theoretische Grundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Diese Formulierungen zeigen an mehreren Stellen den Auftrag auch die „Qualität der Angebote“ ,mit in den Blick zu nehmen:

- Unbestimmte Rechtsbegriffe „Erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend.
- Notwendigkeit fachlicher und politischer Aushandlungsprozesse.
- Bedarfe der Zielgruppe offenlegen.

Weiterführend: Tammen 2022, in: Münder et al., Frankfurter Kommentar-SGB VIII, §80 Rn 12

Gesetzliche und theoretische Grundlagen

Bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen:

Der Begriff des „Bedarfs“ ist normativ und unter anderem unter Berücksichtigung folgender Punkte zu bestimmen:

- Faktische Nachfrage.
- Fachliche Vorgaben des SGB VIII.
- Anerkannte (Sozial)pädagogische Standards.
- Wünsche, Bedürfnisse, Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten.

„Als Bedarf wird letztlich das festgestellt, was an Bedürfnissen der Betroffenen anerkannt und als politisch gewollt und finanzierbar definiert wird“

Weiterführend: Tammen 2022, in: Münden et al., Frankfurter Kommentar-SGB VIII, §80 Rn 11 - 12

Jugendhilfeplanung als diskursiver Prozess

Achtung: Monitoring und JHP kann nicht gleichgesetzt werden

„Die Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist ein komplexer Aushandlungsprozess zwischen verschiedenen Anliegen und Interessen, die transparent gemacht werden müssen. Die konkrete Umsetzung vor Ort kann sehr unterschiedlich sein. Dieser Prozess benötigt zum einen eine fundierte Datenbasis und zum anderen Beteiligungsprozesse zur Bedarfsermittlung. Vor Ort braucht es daher eine Verständigung über die Bedeutung und das wechselseitige Verhältnis von Empirie und Diskurs.“

StMAS/ BLJA (2023): Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung. S. 11

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder

Der Qualitätsdiskurs zieht sich durch verschiedene Positionspapiere, Empfehlungen, Leitlinien. Unter anderem:

- Erster Zwischenruf des LJHA – Dimensionen und Leitgedanken zum gelingenden Ganzttag für Grundschüler: innen in Bayern
https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/zwischenruf_ganzttag.pdf
- Thesenpapier „Bedarfsgerechte Ganztagsangebote in Bayern“ der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, des Bayerischen Jugendrings und der Jugendsozialarbeit in Bayern <https://ejsa-bayern.de/bedarfsgerechte-ganztagsangebote-in-bayern/>
- Qualitätsrahmen für die gebundene und offene Ganztagschule
- Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit
- Bundesverband Caritas Kinder – und Jugendhilfe : Zukunft Ganztagesbetreuung. Erziehung, Bildung und Betreuung vom Kind aus gedacht.

Fazit und Impulse aus den dargestellten Grundlagen

Heterogenität und Planungsprämissen

Es gibt nicht „DIE“ Jugendhilfeplanung

Es gibt nicht „DIE“ Lösung für alle.

Aber Jugendhilfeplanung muss immer auf Basis der gesetzlichen Grundlagen stattfinden, diese bilden eine einheitliche Basis:

- Planungsinhalte und Rahmen: Regelungen des SGB VIII.
- Weitere gesetzliche Grundlagen und Prinzipien (z.B.: BayKiBiG, BayEUG, AGSG, Gemeindeordnung, Statistikgesetz, Konnexitäts- und Subsidiaritätsprinzips).

Fazit und Impulse aus den dargestellten Grundlagen

Auftrag an die Planung zur Berücksichtigung der „Qualität“ ergibt sich unter anderem hieraus:

- In der Gesetzesbegründung benannte Ziele des GaFöG.
- Trias „Bildung, Betreuung, Erziehung“.
- Allgemeine Vorschriften des SGB VIII (insbesondere auch §1)
- Regelungen des §80 SGB VIII : Insbesondere „Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten “ und den in Absatz 2 genannten Planungsprämissen.
- Wünsche, Bedürfnisse, Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten.

Fazit und Impulse aus den dargestellten Grundlagen

Umgang mit der Frage nach der „Qualität“ in der Bedarfsplanung

- Das Verständnis von „Qualität“ kann überall etwas anderes sein.
- Die Antwort hängt auch von Blickwinkeln und Zielen ab.
- Gerade im Bereich Ganztage gilt es die Regelungen, Ziele und „Sprachen“ der verschiedenen beteiligten Systeme zu berücksichtigen.
- Erfolgsfaktoren einer jeden Planung sind unter anderem klare Ziele, abgestimmte Priorisierungen, sowie kleine und realistische Arbeitspakete.

Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII muss auch die Qualität von Angeboten in den Blick nehmen. Der Auftrag, sich dieser Frage auch planerisch zu nähern kann nicht nur aus einer fachlichen Notwendigkeit begründet werden, sondern auch aus dem gesetzlichen Auftrag abgeleitet werden.

Fazit und Impulse aus den dargestellten Grundlagen

Umgang mit der Frage nach der „Qualität“ in der Bedarfsplanung

Leitfragen können sein:

- Was brauchen „unsere Kinder“?
- Was wünschen sich die Eltern?
- Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zur pädagogischen Qualität insbesondere für die Kinder bestehen.
- Welche Ziele haben wir vor Ort?
- Vor welchen (sozialen) Herausforderungen stehen wir?
- Kann uns dieses Angebot helfen, auf andere Bedarfslagen im Sozialraum zu reagieren?



Zeit für Ihre Rückfragen und/oder weitere Anmerkungen!

Bei späteren Rückfragen:

Lisa Konrad-Lohner

Jugendhilfeplanung

Tel. 089 124793-2840

E-Mail: Jugendhilfeplanung@zbfs.bayern.de